

um die volle Ausnutzung der Arbeitszeit, um die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Materialökonomie. Die Unterstützung der Werktätigen bei der Ausarbeitung der Gegenpläne erfordert von den Leitern der Betriebe und Kombinate, rechtzeitig die staatlichen Aufgaben exakt auf die Arbeitskollektive aufzuschlüsseln sowie die Schwerpunkte und Lösungswege zur Überbietung der staatlichen Aufgaben zu erläutern und zu beraten. Dabei ist von den Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, insbesondere der sozialistischen Rationalisierung, in enger Verbindung mit der Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen und der umfassenden Anwendung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation auszugehen. Für die Realisierung der Schwerpunktaufgaben sind die Vorschläge der Arbeitskollektive, Neuerer, Rationalisatoren und sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zu nutzen.

In der Plandiskussion ist den Werktätigen durch die Leiter der Betriebe und Kombinate der Vorteil darzulegen, der sich aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben mit den Gegenplänen für die Bildung der Prämienfonds und Leistungsfonds ergibt.

Die Leiter der den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe unterstützen gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen die Betriebe aktiv und unmittelbar bei der Ausarbeitung der Gegenpläne. Sie konzentrieren ihre Leitungstätigkeit auf die mit den staatlichen Aufgaben festgelegten inhaltlichen Orientierungen für die Ausarbeitung von Gegenplänen und lenken die Initiative der Betriebskollektive auf eine bedarfs- und vertragsgerechte Produktion von hoher Qualität sowie auf die weitere Senkung der Selbstkosten.

2. Durch die Direktoren der Betriebe, Generaldirektoren der Kombinate und WB, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der höheren Verpflichtungen aus den Gegenplänen gründlich zu prüfen und im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen materiellen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen vollständig zu bilanzieren.

Die materielle Sicherung der höheren Verpflichtungen hat insbesondere zu erfolgen durch

- Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere durch Anwendung materialsparender Konstruktionen, Senkung des spezifischen Materialverbrauchs sowie stärkere Nutzung einheimischer Rohstoffe,
- abgestimmte Maßnahmen mit den Kooperationspartnern über Zulieferungen, erhöhte Produktion von Rohstoffen und Materialien als Voraussetzung zur Steigerung der Produktion von Enderzeugnissen,
- Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung zur zusätzlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere zur vollen Nutzung der Arbeitszeit und Einsparung von Arbeitsplätzen.

3. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist es von großer Bedeutung, in die Gegenpläne auch Verpflichtungen aufzunehmen, die darauf gerichtet sind, die Wirksamkeit von
 - Wissenschaft und Technik für die Steigerung der Leistungen und die ökonomischen Zielstellungen zu erhöhen. Das betrifft insbesondere die Verkürzung der Überleitungstermine, die Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen sowie Aufgaben zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

Auf dem Gebiet der Investitionen sind die Vorschläge zum Gegenplan vor allem auf die vorfristige Inbetriebnahme der für 1975 geplanten Kapazitäten bzw. Teilkapazitäten sowie die Ausschöpfung von Reserven zur verstärkten Durchsetzung der betrieblichen Rationalisierung zu orientieren. Durch den konzentrierten und effektiven Einsatz

der den Betrieben und Kombinat zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds ist die Effektivität der Investitionen wesentlich zu erhöhen. Dabei ist zu sichern, daß diese Maßnahmen in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Bau- und Lieferbetrieben erarbeitet werden.

4. Die von den Werktätigen mit den Gegenplänen übergebenen Vorschläge und übernommenen Verpflichtungen sind in die Planentwürfe aufzunehmen und zu bilanzieren. Demeitsprechend sind die erzeugniskonkreten Verpflichtungen aufkommens- und verwendungsseitig in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen und die Ergebnisse bilanzwirksam zu machen. Als Grundlage für die materielle Stimulierung sind von den Betrieben und Kombinat³ * wichtige Kennziffern gesondert auszuweisen und mit dem Planentwurf zu den festgelegten Terminen einzureichen. Für die Einreichung der Kennziffern gelten die Festlegungen der Anordnung vom 19. März 1974 über die Methodik zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (Sonderdruck Nr. 726/2 des Gesetzblattes). Die abgestimmten Gegenplanverpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben werden Bestandteil der staatlichen Planaufgaben.

Materielle Stimulierung der Gegenpläne

5. Prämienfonds

Die Betriebe können gegenüber der staatlichen Aufgabe Prämienfonds im Planentwurf einen höheren Prämienfonds planen, wenn die staatlichen Aufgaben Warenproduktion und Nettogewinn mit dem Gegenplan überboten werden.

Die Erhöhung beträgt:

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion
2,5 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds,
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns
0,8% der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben auf Grund weiterer Erschließung von Reserven im Prozeß der Plandurchführung durch die Initiative der Werktätigen bei der Erfüllung der Gegenpläne gelten die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) festgelegten Zuführungssätze von 1,5 % bzw. 0,5%. Die gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds können um die erhöhten Zuführungen für die Überbietung der staatlichen Aufgaben überschritten werden.

Für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben im Gegenplan und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 5 und Abschnitt III Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 3. Juli 1972 (GBl. II Nr. 42 S. 469).

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgaben ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 zu mindern.

6. Leistungsfonds

Für die Überbietung der staatlichen Aufgaben bei der Ausarbeitung des Planentwurfs sind entsprechend der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Juli 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. II Nr. 42 S. 467) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Januar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 66) der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe

* entsprechend dem Geltungsbereich dieser Anordnung (§ 1)